

Anträge auf Änderung der WVJ-Spielordnung

→ **Antrag des Jugendausschusses/Jugendspielausschusses:** *Nach den ersten Spielen stehen teilweise andere Teams in den Ligen auf dem Feld. Das kann o. W. zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine ansprechende Anzahl von Stamm-SpielerInnen ist durch die Vorgabe der Mindest-Meldezahl (>8) dennoch gewährleistet. Die (durch die Trainer-/BetreuerInnen) zu beachtende Mehr- oder Überbelastung von JugendspielerInnen trifft ja nicht nur an den ersten Spieltagen zu.*

§ 8 Spielberechtigung

...

(4) Ein Verein darf für seine in den Leistungsklassen teilnehmenden Mannschaften in deren ersten beiden Staffelspielen des laufenden Spieljahres nur die Spieler einsetzen, die der Mannschaft und Leistungsklasse zugeordnet sind. Ein Spieler mit einer Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse **ist an den ersten zwei ausgetragenen Spielen der höheren Leistungsklasse nicht spielberechtigt.**

§ 13 Teilnahme an Pflichtspielen

...

(5) Ein Jugendlicher (U20 und jünger) darf in seinem Verein bis einschließlich Regionalliga beliebig oft höherklassig spielen, ohne sich festzuspielen. Dabei sind nachfolgende Regelungen zu beachten:

- Er benötigt eine Staffelleiterzuweisung für die niedrigere Leistungsklasse seines Vereins. **Die Regelung nach § 8 (4) bleibt davon unberührt.**
- Das Höherspielen wird im Spielberichtsbogen eingetragen und nicht in den eSpielerpass.

→ **Antrag des Jugendausschusses/Jugendspielausschusses:** *Ein „außer Konkurrenz“-Spielen wird nur in begründeten Ausnahmefällen von den Bezirks-Jugendspielwarten auf Antrag genehmigt. Ändert sich der Status einer Mannschaft ohne vorherige Genehmigung erst nach Erstellung des Spielplans und des ersten Rundschreibens, sind erhebliche Mehraufwendungen durch die spielleitenden Stellen erforderlich. Zudem gilt es einer möglichen Willkür (Umgehung der Beantragung einer Genehmigung) entgegen zu wirken. Ändert sich der Status einer Mannschaft ohne vorherige Genehmigung erst nach Erstellung des Spielplans und des ersten Rundschreibens, sind erhebliche Mehraufwendungen durch die spielleitenden Stellen erforderlich.*

§ 21 Strafen im Jugendspielbetrieb

(1)

...

p) Da die Strafen der VSPO nach Leistungsklassen gestaffelt sind, gelten für den Jugendspielbetrieb folgende Leistungsklassen:

- NRW- Liga entsprechend Oberliga
- Oberliga entsprechend Verbandsliga
- Bezirksliga entsprechend bis Landesliga

Strafen im Jugend-Spielbetrieb die von vorgenannter Regelung abweichen:

- Nicht genehmigte Teilnahme einer Jugendmannschaft außer Konkurrenz im WVJ-Ligabetrieb € 50,00

Bei der Qualifikation zur Westdeutschen Meisterschaft und bei der Westdeutschen Meisterschaft gelten folgende Strafen:

...